

Entscheidung 2017 – I – 1

BGH, Beschl. v. 5.8. 2015 – 2 StR 186/15, NSTZ 2016, 406

Sachverhalt

Mehrere Personen, u. a. T und A, hatten sich bereits im Verlauf des Nachmittags getroffen und gemeinsam Alkohol sowie verschiedene Betäubungsmittel konsumiert. Gegen Abend begab sich die Gruppe in die in einem größeren Gebäudekomplex gelegene Wohnung des T. Dort nahmen die Anwesenden weiterhin u.a. Alkohol, Amphetamin und Cannabis zu sich. Im Verlauf des Abends bot T den übrigen Personen in der Wohnung an, Gammabutyrolacton (GBL) zu konsumieren. Dieser Stoff befand sich unverdünnt in einer im Besitz des T befindlichen Glasflasche. Außer dem F ging keiner der sonstigen Anwesenden auf das Angebot ein. Nachdem T und F etwa zwei bis drei Milliliter GBL, verdünnt in einem halben Liter Wasser, konsumiert hatten, blieb die Flasche mit dem GBL frei zugänglich in der Wohnung des T stehen. Spätestens nach dem eigenen Konsum wies T seine Gäste darauf hin, dass GBL nicht unverdünnt zu sich genommen werden dürfe.

Einige Zeit danach setzte der später verstorbene A die Flasche mit dem unverdünnten GBL direkt an und trank eine lebensgefährliche Menge der Substanz. T und F, die von der Aufnahme einer tödlichen Menge ausgingen, versuchten erfolglos, A zum Erbrechen zu veranlassen. Dieser verlor vielmehr das Bewusstsein. Nachdem A in eine stabile Seitenlage gebracht worden war, beschränkte sich T – wie auch die übrigen Anwesenden – darauf, die Atemfrequenz des bewusstlosen A zu kontrollieren. Spätestens als T wahrnahm, dass A lediglich noch alle sechs bis acht Sekunden atmete, nahm er billigend in Kauf, dass A ohne das unverzügliche Herbeirufen von ärztlicher Hilfe an den Folgen der Einnahme des unverdünnten GBL versterben werde. Dennoch blieb er untätig. Hätte er zu diesem Zeitpunkt medizinische Hilfe angefordert, wäre das Leben des A mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gerettet worden. Auch nachdem – von T wahrgenommen – die Atemfrequenz von A noch niedriger, die Atmung zudem unregelmäßig und geräuschintensiv wurde, leitete T zunächst weiterhin keine Rettungsmaßnahmen ein.

Später wurde auf Initiative des T ein erster Rettungswagen verständigt. Als T beobachtete, dass dieser Rettungswagen abfuhr, ohne A aufgenommen zu haben, ließ er einen zweiten Rettungswagen herbeirufen. Dessen Besatzung unternahm Wiederbelebungsversuche. Diese führten jedoch nicht zum Erfolg. A verstarb an einem durch den Konsum von GBL ausgelösten Atemstillstand und der dadurch bewirkten Sauerstoffunterversorgung des Gehirns.

Entscheidung 2017 – I – 2

BGH, Beschl. v. 22.6. 2016 – 5 StR 138/16, NStZ 2016, 593

Sachverhalt

T und O waren in einer Flüchtlingsunterkunft untergebracht. Beide stammten aus Eritrea und teilten sich mit weiteren Landsleuten eine Wohnung. Am Abend des 12.1. 2015 erschien O im Zimmer des T und forderte ihn auf, mit ihm zu kommen. O hatte zuvor mit einem Mitbewohner und dessen Freund das Abendessen zubereitet und sich beiden gegenüber mit der Äußerung verabschiedet, kurz noch Zigaretten einkaufen zu gehen. Ohne genau zu wissen, was O von ihm wollte, folgte ihm T aus der Wohnung in einen Hinterhof des Gebäudekomplexes.

Dort trat O unvermittelt an ihn heran und schlug ihm dreimal ins Gesicht, sodass T kurzzeitig zu Boden ging. Es entwickelte sich ein Handgemenge, bei dem es O gelang, den Kopf des T unter seinen Arm in einen „Schwitzkasten“ zu drücken. In dieser Position rangen beide weiter miteinander, wobei O den T mit seinen Knien attackierte. Der von dem Angriff völlig überraschte T bekam Luftnot. Er ertastete ein bei O im Hosenbund steckendes Küchenmesser mit einer Klingenslänge von 15 cm und ergriff es. Damit stach T dem O aus der andauernden Position des Schwitzkastens heraus viermal mit bedingtem Tötungsvorsatz in die Hals- und Oberkörperregion. Nachdem O die Umklammerung aufgrund der Stiche, von denen zwei tödlich wirkten, gelöst hatte, konnte sich T befreien. Er versetzte dem O abermals mit bedingtem Tötungsvorsatz noch einen weiteren Stich, der den Kopf traf und nicht todesursächlich war.

Infolge der gegen die Hals- und Oberkörperregion gerichteten Stiche, die bis in die Brusthöhle reichten und insbesondere zu einer Verletzung der Aorta mit einem massiven Blutverlust führten, sackte O zusammen. T ließ das tödlich getroffene Opfer am Tatort zurück und entsorgte das Tatmesser in einem nahegelegenen Bach. Anschließend kehrte er in die Unterkunft zurück, wo er mit seinem Mitbewohner und dessen Freund zu Abend aß, ohne sich etwas anmerken zu lassen.

Entscheidung 2017 – I – 3

BGH, Urt. v. 29.6. 2016 – 2 StR 588/15, NStZ 2016, 593

Sachverhalt

Die zur Tatzeit 58-jährige T wurde im Alter von 16 Jahren mit dem zur Tatzeit 67-jährigen O zwangsverheiratet. Die Ehe, aus der mehrere Kinder hervorgingen, war geprägt von Gewalt und Erniedrigungen. O schlug und quälte seine Frau wie auch die gemeinsamen Kinder. Als T sich im Jahre 1995 entschloss, ihren Ehemann zu verlassen, erkrankte dieser an Krebs, weshalb sie davon absah. O gesundete, litt aber alsbald an Diabetes und Bluthochdruck und musste sich im Jahr 2005 einer beidseitigen Unterschenkelamputation unterziehen. Er saß ab 2008 im Rollstuhl und erlitt in der Folgezeit mehrere Herzinfarkte.

Ende 2012 warf O seinen älteren Sohn S nach einem Streit aus der Wohnung. Als S am 2.1. 2013 wieder zurückkehren wollte, verwies ihn O abermals der Wohnung. T war darüber ausgesprochen verärgert.

Am Morgen des 3.1. 2013 zwischen 8 und 9 Uhr verließ der jüngere Sohn B das Haus. O saß zu diesem Zeitpunkt angezogen in seinem Rollstuhl im Wohnzimmer. In der Folgezeit, spätestens aber kurz vor 10 Uhr, erlitt er einen Herzinfarkt, der dazu führte, dass er in hilflosem Zustand und in getrübler Bewusstseinslage auf dem Boden zum Liegen kam. Als T ihren zwischenzeitlich bewusstlosen Ehemann auf dem Boden liegend antraf, fasste sie spontan den Entschluss, ihn zu töten. Hierzu nahm sie einen Schal, legte ihn dem auf dem Rücken liegenden O um den Hals und zog ihn vor seinem Kehlkopf fest zusammen. Nach einiger Zeit erschrak sie jedoch über ihr Tun und ließ von O ab. Sie beseitigte den Schal und lief zu ihren Nachbarn, um Hilfe zu holen. Als T an der Wohnungstür der Nachbarn klingelte, war O bereits an den Folgen des erlittenen Herzinfarkts gestorben. Dieser – und nicht die Wirkung der Strangulation – war todesursächlich.

Entscheidung 2017 – I – 4

BGH, Urt. v. 4.8. 2016 – 4 StR 142/16, NZV 2016,531

Sachverhalt

Die 19-jährige A war am Sonntag, den 17.8. 2014, mit dem Pkw ihrer Mutter auf der Fahrt zu ihrem Wohnort. Als sie gegen 7.40 Uhr an einer Rotlicht zeigenden Ampel anhalten musste, nahm sie ihr bei Fahrtantritt in der Mittelkonsole des Fahrzeugs abgelegtes Mobiltelefon in die Hand, um nach der Uhrzeit zu schauen, wobei sie bemerkte, dass in der vorangegangenen Nacht zwei Nachrichten über WhatsApp eingegangen waren. Während sie weiter an der Ampel wartete, begann sie, die Nachrichten zu beantworten. Am Ende der Rotlichtphase war sie damit noch nicht fertig und hatte noch keine Nachricht versandt. Sie unterbrach daraufhin das Schreiben der Textnachrichten, fuhr los und bog mit ihrem Fahrzeug in die Bundesstraße ein, wo sie auf eine Geschwindigkeit von höchstens 70 km/h beschleunigte. Sodann machte sich A daran, die erhaltenen Textnachrichten weiter zu beantworten. Sie schrieb auf ihrem Mobiltelefon kurz hintereinander zwei Nachrichten, die sie über WhatsApp verschickte.

Zur selben Zeit waren auf der in diesem Bereich geradlinig verlaufenden Bundesstraße die Radfahrer G und P unterwegs. Beide fuhren in Fahrtrichtung der A mit ihren Rennrädern in sehr engem Abstand hintereinander. Durch das Schreiben und Absenden der Textnachrichten war A so abgelenkt, dass sie die Radfahrer nicht wahrnahm, obwohl sich diese mindestens 9 Sekunden lang in ihrem Blickfeld befanden. Ohne auszuweichen, was auf der ansonsten freien Straße bereits durch eine leichte Lenkbewegung möglich gewesen wäre, fuhr A geradlinig und ungebremst mit der rechten Fahrzeugfront zunächst auf P und unmittelbar darauf auf G auf, wodurch beide Opfer und deren Rennräder in die rechts der Fahrbahn gelegene Wiese geschleudert wurden. Die schnell hintereinander erfolgten Aufpralle nahm die A, die möglicherweise die Radfahrer und die Fahrräder nicht mehr sehen konnte, als sie ihren Blick aufrichtete, als nur einen Schlag wahr. Infolge der Zusammenstöße war die Windschutzscheibe des Pkws auf der rechten Seite großflächig gesplittert, der rechte Seitenspiegel abgerissen, der rechte vordere Reifen luftleer und der rechte Frontbereich des Fahrzeugs so beschädigt, dass sich das Fahrzeug nur noch mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h fahren und erschwert lenken ließ.

A bremste das Fahrzeug in einem normalen Bremsvorgang bis zum Stillstand ab und sah sich seitlich und zumindest über den Rückspiegel nach hinten um. Auf Grund des starken Aufprallgeräuschs, der Schäden am Fahrzeug, der Abwesenheit eines anderen Fahrzeugs und der örtlichen Gegebenheiten war ihr klar, dass es gerade zu einem schweren Verkehrsunfall gekommen war, den sie durch ihre Unaufmerksamkeit verursacht hatte und bei dem mutmaßlich ein Mensch schwer verletzt worden war, der irgendwo abseits der Fahrbahn liegen musste. Statt entweder auszusteigen und das Gelände abzusuchen oder nach Zurücksetzen des Fahrzeugs vom Fahrzeug aus nach dem Verletzten zu schauen und anschließend Hilfe zu holen und entgegen der ihr bekannten Verpflichtung, nach einem Unfall so lange vor Ort zu bleiben, bis die erforderlichen Feststellungen zur Person der Unfallbeteiligten und der Art ihrer Beteiligung am Unfall getroffen werden können, fuhr sie – einer augenblicklichen Entscheidung folgend – vom Unfallort weg, um sich allen Feststellungen zu entziehen und ihrer Beteiligung an dem Unfall zu verschleiern. Dabei rechnete sie damit und nahm es hin, dass der von ihr

mutmaßlich angefahrene Mensch schwer verletzt liegen bleiben und versterben könnte. Ihr kam es darauf an, für den Unfall nicht verantwortlich gemacht zu werden.

Während P, der einen Berstungsbruch des 1. Lendenwirbels, eine tiefe Riss-Quetschwunde am linken Unterschenkel und zahlreiche Schürfwunden erlitten hatte, einige Minuten nach dem Zusammenprall wieder das Bewusstsein erlangte und es ihm gelang, einen Autofahrer auf sich aufmerksam zu machen, trug G so schwere Kopfverletzungen davon, dass er auf dem Transport ins Krankenhaus verstarb. Wegen der Schwere der Verletzungen wäre sein Tod auch dann nicht vermeidbar gewesen, wenn A noch am Unfallort einen Notruf abgesetzt hätte.

Kurzfassung

A fuhr am Sonntagmorgen auf der Bundesstraße mit dem Pkw ihrer Mutter. Am rechten Fahrbahnrand fuhren dicht hintereinander die beiden Radfahrer G und P. A tippte während der Fahrt in ihr Mobiltelefon Nachrichten, die sie über WhatsApp verschickte. Dadurch war sie abgelenkt und sah die vor ihr fahrenden Radfahrer nicht. Beim Überholen der Radfahrer hielt sie keinen Seitenabstand ein. Der Pkw erfasste sowohl G als auch P. Die beiden Radfahrer wurden zur Seite geschleudert. A hielt ihren beschädigten Wagen kurz an. Sie hatte infolge des heftigen Aufprallgeräuschs den Unfall bemerkt und stellte sich vor, dass ein Mensch schwer verletzt worden sein könnte. Dennoch stieg sie nicht aus, um dem Opfer zu helfen und per Telefon einen Rettungswagen herbeizuholen. Sie fuhr weiter, wobei sie es für möglich hielt, dass das verletzte Unfallopfer versterben könnte. Sie hielt es außerdem für möglich, dass sie durch sofortige Alarmierung eines Rettungswagens das Leben des Opfers retten könnte.

P erlitt Verletzungen, die nicht lebensgefährlich waren. Er konnte ein anderes Kfz anhalten und den Fahrer veranlassen, Hilfe zu holen. Die unfallbedingten Verletzungen des G waren so schwer, dass er noch auf dem Transport ins Krankenhaus verstarb. Sein Tod wäre auch nicht mehr abzuwenden gewesen, wenn A sofort Hilfe herbeigeholt hätte.

Entscheidung 2017 – I – 5

BGH, Beschl. v. 11.5.2016 – 1 StR 77/16, NStZ 2016, 720

Sachverhalt

A hatte an O Haschisch verkauft, das von O noch nicht vollständig bezahlt worden war. Daher begab sich A zusammen mit ihrem Lebensgefährten B zur Wohnung des O, um den noch ausstehenden Kaufpreis in Höhe von 400 Euro einzutreiben. Da auf Klingeln nicht geöffnet wurde, trat B die Terrassentür ein und forderte von dem im Wohnzimmer sitzenden O Geld. Um diese Forderung zu unterstreichen, wollte B mit Billigung der A dem O mit der Faust in das Gesicht schlagen. Der Faustschlag traf den O jedoch nicht. B forderte weiterhin lautstark von O Geld. Unter dem Eindruck der demonstrierten Gewaltbereitschaft des B gab O ihm 100 Euro. Daher sahen A und B von weiteren Tätlichkeiten ab und verließen die Wohnung.

Entscheidung 2017 – I – 6

BGH, Beschl. v. 11. 6. 2015 – 2 StR 186/15, NStZ 2016, 149

Sachverhalt

A, B und C haben sich zusammengeschlossen, um gemeinsam fortgesetzt „Schutzgelderpressungen“ und andere Arten von Erpressungstaten zu begehen. In Ausführung ihres Vorhabens treten sie an den Restaurantinhaber R heran und bieten ihm 20 Kartons Rotwein zum Preis von 450 Euro an. Diesen Preis ist der Wein objektiv wert. R lehnt es ab, den Wein zu kaufen, weil er diese Sorte in seinem Restaurant nicht ausschenken möchte. Daraufhin drohen A, B und C dem R an, ihn zusammenzuschlagen, wenn er sich weiterhin weigert. Aus Furcht vor den angedrohten Misshandlungen übergibt R dem A 450 Euro in bar und nimmt die 20 Kartons Wein entgegen. Da R diesen Wein seinen Restaurantgästen nicht anbieten will, verkauft er die 20 Kartons Wein an den Pizzeriabetreiber P. P ist aber nur zur Zahlung von 400 Euro bereit. Notgedrungen lässt sich R auf dieses Geschäft ein.

A glaubt, dass der an R verkaufte Wein objektiv nur einen Wert von 370 Euro habe.

Entscheidung 2017 – I – 7

BGH, Beschl. v. 13. 1. 2016 – 4 StR 532/15, NStZ 2016, 216

Sachverhalt

T fährt mit seinem VW Touran zu der Tankstelle des O. Er betankt seinen Pkw an der Selbstbedienungszapfsäule mit 50 l Superbenzin. Nach Beendigung des Tankvorgangs setzt sich T in den Wagen und fährt davon, ohne das getankte Benzin bezahlt zu haben. An der Kasse der Tankstelle bediente die Angestellte A gerade einen anderen Kunden. Daher bekam sie nicht mit, wie T seinen Pkw betankte und danach wegfuhr. T hatte es für möglich gehalten, dass er während des gesamten Tankvorgangs von A beobachtet wird.

Entscheidung 2017 – I – 8

BGH, Urt. v. 2.2.2016 – 1 StR 435/15, NStZ 2016, 283

Sachverhalt

Der zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilte T beschloss nach seiner Haftentlassung, seine beengten finanziellen Verhältnisse durch Betrugstaten zu verbessern und sich so eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer zu verschaffen. Mit der als Prostituierte arbeitenden O vereinbarte T, dass sie über mehrere Tage dem T Dienste als „Domina“ zu einem Preis von 4000 Euro erbringen solle. Zu diesem Zweck mietete O für 2000 Euro Räumlichkeiten in einem „Institut“ an. In diesen Räumen erbrachte O dem T sexuelle Dienstleistungen. Einen Tag vor Beginn der Leistungserbringung durch O hatte T ihr einen auf einen Betrag von 4000 Euro lautenden Verrechnungsscheck übergeben, dessen fehlende Deckung T kannte. Mangels Deckung des Schecks erhielt O keinerlei Zahlungen.

Entscheidung 2017 – I – 9

BGH, Urt. v. 20. 1. 20165 – 1 StR 398/15, NStZ 2016, 472

Sachverhalt

Über eine Website, die der Anbahnung homosexueller Kontakte dient, hat T den K kennen gelernt. Am 10.7. 2014 besuchte T den K in dessen Wohnung. Am Ende des Abends legten sich T und K schlafen.

Spätestens gegen 5 Uhr am nächsten Morgen fasste T den Entschluss, den K durch Schläge auf den Kopf „kampfunfähig“ zu machen, um ungestört die Wohnung nach Wertgegenständen durchsuchen zu können. Er holte aus der Küche einen hölzernen Fleischhammer mit einer Stiellänge von 29 cm und eine ungeöffnete Flasche Sekt mit einem Inhalt von 0,75 l und einem Gewicht von 1,6 kg. Ihm war bewusst, dass heftige Schläge mit harten Gegenständen gegen den Kopf eines Menschen geeignet sind, lebensgefährliche Verletzungen hervorzurufen. Dies und den möglichen Tod des K als Folge seines Handelns nahm T billigend in Kauf.

Mit dem Fleischhammer und der Sektflasche in den Händen trat T an das Bett des schlafenden K heran und schlug ihm die Flasche und den Fleischhammer gegen den Kopf. Hierbei ging die Flasche zu Bruch. K wachte auf und lief in den Flur. Dort schlug T dem K ein Blumentopfgestell aus Acryl gegen den Kopf. Dabei zerbrach das Gestell. Das Geschehen verlagerte sich in die Küche, und T schlug nunmehr mit einem Barhocker auf K ein. Als es dem K gelang, den T wegzudrücken, ließ dieser von weiteren Attacken ab.

K hatte infolge der Schläge schwere Kopfverletzungen erlitten. Er blutete stark und konnte fast nichts mehr sehen. Er ging deshalb ins Badezimmer, um sich zu säubern und anschließend ins Schlafzimmer, um sich anzuziehen. Währenddessen duschte T im Badezimmer. Dort nahm T aus einem Schrank eine dem K gehörende Goldkette im Wert von mindestens 930 Euro an sich und kleidete sich in der Küche an. Das in der Küche liegende Smartphone des K steckte er ebenfalls ein und begab sich zur Wohnungstür. Es gelang ihm aber nicht, den Mechanismus der Sperrkette zu öffnen. Daher musste K ihm die Tür öffnen.

Nachdem T gegangen war, verständigte K den Rettungsdienst. Die Goldkette versetzte T in einem Leihhaus, erhielt 930 Euro und zahlte von diesem Geld Schulden zurück.

Entscheidung 2017 – I – 10

BGH, Beschl. v. 1. 6. 2016 – 2 StR 335/15, NStZ 2016, 596

Sachverhalt

Die drogensüchtigen D und S hatten am 10.6. 2014 den Rest ihres Heroinvorrats konsumiert und befürchteten Entzugserscheinungen. D erfuhr, dass O mit Heroin Handel treibt. Daher beschloss D, den O mit Gewalt zur Herausgabe von Heroin zu zwingen und weihte die S in seinen Plan ein. S erklärte sich damit einverstanden. D und S traten die Wohnungstür des O ein. D fragte den O sogleich nach „Dope“, worauf dieser erwiderte, dass er keines besitze. Deshalb packte D den O am Kragen und versetzte ihm Schläge mit der Aufforderung: „gib uns das Zeug raus“. Auch S schlug den O und verlangte die Herausgabe von Heroin. Sie hielt dem O ein Messer vor das Gesicht und bedrohte ihn damit. Bei dem Versuch zu fliehen wurde O von D festgehalten. Nach weiteren Schlägen gab O drei Plomben Heroin mit der Bemerkung heraus: „hier, könnt ihr haben, mehr habe ich nicht“. Nach Hilferufen des O flohen D und S unter Mitnahme des Heroins.